Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6491

15. 02. 90

Entschließungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über den Stand der Arbeiten zur Umsetzung der Beschlüsse der 2. Internationalen Nordseeschutz-Konferenz (2. INK) vom 24. bis 25. November in London und über die Vorbereitungsarbeiten zur 3. INK vom 7. bis 8. März 1990 in Den Haag
— Drucksache 11/6373 —

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Nordsee, die Deutsche Bucht und das Wattenmeer sind hoch gefährdet. Dies ist spätestens seit 1980, als der Sachverständigenrat für Umweltfragen sein Gutachten „Umweltprobleme der Nordsee" veröffentlichte, bekannt. Zu hohe Nährstoffeinträge, verursacht durch Landwirtschaft, Verkehr und Energieversorgung sowie gewaltige Mengen Schwermetalle und „gefährliche" Stoffe (krebserzeugend, erbgutverändernd, fruchtschädigend, anreicherungsfähig, schwer abbaubar) aus der chemischen Produktion und der breiten Verwendung chemischer Produkte in nahezu allen Wirtschafts- und Lebensbereichen verursachen weitreichende Schäden am Ökosystem Nordsee. Kennzeichen sind u. a. Sauerstoffdefizite als Folge massenhaften Algenwachstums, ein zunehmender Anteil kranker, mißgebildeter oder fortpflanzungsunfähiger Fische, Anreicherung langlebiger Schadstoffe in der marinen Nahrungskette, Veränderung und Verarmung von Populationen und Lebensgemeinschaften. Schon heute ist ein Teil der Schäden nicht mehr oder nur noch über lange Zeiträume rückgängig zu machen. Was heute zum Meeresschutz getan oder unterlassen wird, wirkt sich teilweise erst in Jahren oder Jahrzehnten aus. Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz des Meeres müssen also im Bewußtsein der Verantwortung für spätere Generationen getroffen werden.

Dieser Verantwortung können weder die Beschlüsse der 1. und 2. Internationalen Nordseeschutzkonferenz noch deren beabsichtigte Fortschreibung auf der 3. INK im März 1990 gerecht werden:

Da der Schadstoffvermeidung durch Verzicht gefährlicher Stoffe in Produktion und Produkten, durch flächendeckende Ökologisierung der Landwirtschaft und durch strukturelle Änderungen im Verkehrs- und Energiebereich kein Vorrang eingeräumt wird, kann eine weitere Verschlechterung der Belastungssituation in absehbarer Zeit nicht verhindert werden, zumal kein Verschlechterungsverbot vereinbart wurde. Die Zunahme der Schadstoffbelastung wird lediglich verlangsamt.

Trotz des hohen Anteils der Meeresverschmutzung auf dem Luftwege werden keine geeigneten Maßnahmen ergriffen. Insbesondere im Hinblick auf den Autoverkehr, der nach Schätzungen bis zu 40 Prozent der atmosphärischen Stickstoffeinträge verursacht, werden keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen.

Es werden keine wirkungsvollen Maßnahmen getroffen, um die Stickstoffeinträge aus der Landwirtschaft zu reduzieren. Ihr Anteil wird auf insgesamt 75 bis 85 Prozent, bezogen auf die atmosphärischen Einträge auf 50 Prozent geschätzt.

Die Strategie, durch verbesserte Abwasserreinigung eine wirkungsvolle Entlastung der Nordsee erreichen zu wollen, greift in weiten Bereichen nicht. Denn ein großer Anteil giftiger Schadstoffe wird als bzw. mit Endprodukten wie Pestiziden, PVC, Farben und Lacken u.v.a.m. gewollt in die Umwelt eingetragen. Zudem scheitert diese Strategie bei der Verringerung diffuser Einleitungen.

Immer noch ist die „wirtschaftliche Verfügbarkeit" von Umwelttechniken Kriterium für die Festsetzung durchzuführender Umweltschutzmaßnahmen. Damit liegt die Entscheidung über Umweltschutzmaßnahmen letztendlich in den Händen der Wirtschaft und wird somit nicht vorrangig von ökologischen Erfordernissen bestimmt.

Entsprechend düster sind die Erfolgsaussichten:

- Die Reduzierung der Einleitung gefährlicher Stoffe bis zum Jahr 1995 wird bestenfalls für einen Bruchteil aller gefährlichen Stoffe erreicht werden.
- Die Gewässer- und Nordseebelastung durch Nährstoffe wird in absehbarer Zeit nicht wesentlich abnehmen.
- Die Vergiftung des Meeres über die Atmosphäre wird sich uneingeschränkt fortsetzen.

Auf nationaler Ebene sind folgende Versäumnisse festzustellen:

- ○ Die Bundesregierung hat es versäumt, der Schadstoffvermeidung Vorrang einzuräumen vor nachsorgenden Reparaturtechnologien.
- ○ Die Bundesregierung hat es versäumt, die Substitution umweltschädlicher Produkte und Produktionsverfahren zu fördern und gesetzlich vorzuschreiben.
- ○ Die Bundesregierung hat es versäumt, der weiteren Umweltzerstörung durch den Autoverkehr mit einem ökologisch verträglichen Verkehrskonzept entgegenzuwirken.

- Die Bundesregierung hat es versäumt, durch zügige Erarbeitung der Verwaltungsvorschriften zur 5. Novelle WHG die Voraussetzungen für die schnelle Etablierung des Standes der Technik in der Abwasserreinigung zu schaffen.

- Die Maßnahmen der Bundesregierung zur Verringerung der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel haben nicht nur keine Reduzierung des Pestizideinsatzes bewirkt – nach Jahren der Stagnation steigt der Pestizidabsatz wieder.

- Die Bundesregierung hat in ihrem Strukturgesetz weder verbindliche Bestandsobergrenzen eingeführt, um der Massentierhaltung entgegenzuwirken, noch hat sie ökologisch verantwortbare Obergrenzen für den Tierbesatz pro Hektar festgelegt; die zulässige Güllemenge pro Hektar wurde auf 240 kg N (3 Dungeinheiten) festgelegt – diese ökologisch unverantwortliche „Grenze" wird für die weitere Belastung der Gewässer mit Nährstoffen sorgen.

- Die von der Bundesregierung geförderten Programme zur Flächenstillegung und zur Umstellung der Erzeugung (auf nachwachsende Rohstoffe) tragen dazu bei, die Landwirtschaft weiter zu intensivieren und verstärken dadurch den Austrag von Nährstoffen und Pestiziden.

- Die flächendeckende Ökologisierung der Landbewirtschaftung ist die einzige Möglichkeit, die Umweltbelastungen durch die Landwirtschaft abzubauen und dabei die naturräumliche Vielfalt unserer Kulturlandschaft sowie die soziale Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes zu erhalten und zu fördern.

II.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung zu folgenden Maßnahmen auf:

1. Vorsorgeprinzip

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich auf der 3. INK dafür einzusetzen, daß das Vorsorgeprinzip als allgemein umweltpolitischer Handlungsgrundsatz nicht an die wirtschaftliche Verfügbarkeit emissionsbegrenzender Verfahren nach dem Stand der Technik gebunden wird. Der Vorsorgegrundsatz muß sich orientieren an der Notwendigkeit, die aquatischen Ökosysteme langfristig zu erhalten. Ziel umweltpolitischen Handelns muß dabei die Vermeidung gefährlicher Stoffe in Produktion und Produkten sein. Anderenfalls führt eine Entlastung der Gewässer durch nachgeschaltete Reinigungsverfahren zu einer Verschärfung des Sondermülldesasters bzw. zu zunehmenden Umwelt- und Gesundheitsgefährdungen durch Sondermüllverbrennungsanlagen.

Produktionsgenehmigungen sind nur dann zu gewähren, wenn der Hersteller genaue Angaben zu dem Produkt und seinen Inhaltsstoffen, zu möglichen Abfallstoffen, zu den von ihnen ausgehenden Gefahren und zur Wiederverwertung macht und wenn er die Umweltverträglichkeit nachweist.

Es ist zu gewährleisten, daß die insgesamt und von einzelnen Betrieben bzw. Anlagen emittierte Menge eines jeden Schadstoffs zumindest nicht mehr zunimmt (stand-still-Prinzip, Verschlechterungsgebot).

2. Reduzierung der Einträge von langlebigen, toxischen und bioakkumulierenden Stoffen über Flüsse und Flußmündungen

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich auf der 3. INK für ein grundsätzliches Einleitungsverbot für gefährliche (krebserzeugende, erbgutverändernde, fruchtschädigende, anreicherungsfähige, schwer abbaubare oder toxische) Stoffe einzusetzen.

Mindestforderung ist die 50prozentige Reduzierung der Einleitungen aller gefährlichen Stoffe bis 1995.

3. Belastung der Nordsee durch die Landwirtschaft

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich auf der 3. INK dafür einzusetzen, daß der diffuse und atmosphärische Nährstoffeintrag sowie der Schadstoffeintrag aus der Landwirtschaft drastisch vermindert wird, indem die flächendeckende Ökologisierung der Landwirtschaft beschlossen wird. Sie ist die einzige Möglichkeit, die Umweltbelastungen abzubauen und dabei die naturräumliche Vielfalt unserer Kulturlandschaft sowie die soziale Funktionsfähigkeit des ländlichen Raums zu erhalten und zu fördern.

Im einzelnen sind folgende Maßnahmen notwendig:

— Förderung der Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe auf ökologische Bewirtschaftung zur Überbrückung des erhöhten Arbeitsanfalls während des Umstellungszeitraumes;

— Förderung der Beratung und Ausbildung umstellungswilliger und ökologisch wirtschaftender Bäuerinnen und Bauern;

— Einführung absoluter und flächengebundener Bestandsobergrenzen in der Nutztierhaltung, die sich an ökologischen Gegebenheiten orientieren, das heißt, die Tierhaltung ist in flächengebundene wirtschaftende bäuerliche Betriebe zurückzuführen;

— Besteuerung mineralischer Stickstoffdüngemittel (der Preis für das kg Rein-Stickstoff wird um 100 Prozent verteuert, wenn bei der Düngung 150 kg N/ha nicht überschritten werden, wird die Steuer bis 80 kg zurückerstattet);

— Verbot von Herstellung, Inverkehrbringen und Anwendung aller Pestizide, die im Grundwasser festgestellt wurden, sowie chemischer Halmverkürzungsmittel und Wachstumsregulatoren;

— Neuordnung des Agrar- und speziell des Getreidepreissystems: Einführung eines Staffelpreissystems mit höheren Preisen für Grundmengen der Erzeugung, damit die Landwirte von dem wirtschaftlichen Druck, beständig zu intensivieren, befreit werden und die Arbeitsplatzzerstörung in der Landwirtschaft gestoppt werden kann;

— Maßnahmen zum Erosionsschutz und zum Schutz der Gewässer vor Nährstoffeintrag, wie Förderung ganzjähriger Bodenbedeckung, Erosionsschutzstreifen, Verzicht auf Anbau erosionsfördernder Kulturen in gefährdeten Lagen, Förderung von Gründüngung und Zwischenfruchtanbau sowie Vermeidung von Bodenverdichtungen.

Die Auswirkungen der flächendeckenden Belastung der Ökosphäre durch Pestizide können nur ansatzweise abgeschätzt werden. Angesichts dessen, daß viele Pestizide zu 90 Prozent verdunsten und sich so großflächig verteilen, ist der Pestizideinsatz schnellstmöglich drastisch zu reduzieren.

4. Belastung der Nordsee durch Emissionen aus dem Verkehrsbereich

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich für drastische Reduzierungen in diesem Bereich einzusetzen. Zu fordern sind:

— regionale Entwicklungskonzepte, um Transporte und Wege zu vermeiden,

— ökologische Verkehrskonzepte, die dem öffentlichen Verkehr Vorrang vor dem Autoverkehr einräumen,

— Verteuerung des Autoverkehrs durch Erhöhung der Mineralölsteuer,

— Tempolimit von 30, 80 bzw. 100 km/h in Ortschaften, auf Landstraßen und auf Autobahnen.

5. Einbringen von Abfällen und Verbrennen auf See

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich für eine sofortige Einstellung von Verklappungen und Verbrennungen einzusetzen.

6. Verschmutzungen durch Offshore-Einrichtungen

— Auch Maßnahmen zur Suche und Ausbeutung von Bodenschätzen müssen ab sofort von einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet und begleitet sein. Erst wenn die UVP die Unbedenklichkeit der Maßnahme nachweist, darf mit ihr begonnen werden. Die Beweislast liegt bei den Unternehmen, die die Maßnahmen ausführen wollen.

— Bei der Suche und Ausbeutung von Bodenschätzen müssen ausreichende Vorsorgemaßnahmen verlangt und getroffen werden, um Risiken für die Umwelt zu vermeiden. Wenn die Wahrscheinlichkeit für einen gefährlichen Unfall groß ist, sind zusätzliche Maßnahmen zu treffen, um das Risiko zu verringern, oder die Suche oder Ausbeutung muß unterbleiben.

— Dicht bei oder in besonders sensiblen Gebieten (Watten, flache Buchten) sind Öl- und Gasgewinnungen ein zu großes Risiko; dies gilt auch für Pipelines und Verladeeinrichtungen. Hier müssen Genehmigungen versagt werden.

— Einleitungen von gefährlichen Stoffen von Offshore-Anlagen aus darf es nicht geben – Stand von Wissenschaft und Technik

müssen voll genutzt werden, sonst müssen Genehmigungen für den Betrieb versagt werden.

Das Einleiten von Bohrspülgut muß bis 1990 beendet werden:

- Bohrspülgut, in dem Schwermetalle, Bakterizide oder Stoffe wie Bariumsulfat enthalten sind, muß ab sofort zurückgehalten werden;
- das Einleiten von Bohrspülgut muß schnellstens in solchen Gebieten unterbunden werden, wo auftretende Trübungen die natürlichen Prozesse im Wasser und am Boden stören.

7. Verschmutzungen durch Schiffe und Transportgüter

Die Bundesregierung wirkt auf die Nordseestaaten mit dem Ziel ein, strengere Sicherheitsanforderungen an Schiffe insbesondere mit gefährlichen Massengütern, die die Gewässer befahren wollen, zu stellen.

- Die Ladung muß so verstaut werden, daß sie nach normalem Ermessen nicht ins Meer gelangen kann.
- Die Hafenverwaltungen müssen durch einen Ladungsexperten unterstützt werden.
- Die Verladung muß nach den Richtlinien der IMO geschehen.
- Ziel der Umweltpolitik der Nordseestaaten muß es sein, daß der Transport gefährlicher Güter immer weniger notwendig sein wird.
- Bestehende Gefahrenpunkte müssen sofort beseitigt werden, doch ohne das Ökosystem wesentlich zu beeinträchtigen.

  Selbst bei Havarie muß gewährleistet werden, daß keine gefährlichen Stoffe ins Meer gelangen (Einbau von Schotten, Verwendung kleiner Einzeltanks usw.).
- Jeder Nordseestaat muß sich verpflichten, in Anpassung an das Bonn-Abkommen (1969) ein Katastrophen-Bekämpfungssystem aufzubauen, das auf die Stärke der Offshore-Tätigkeit des Tankerverkehrs und auf die Form der zu schützenden Küste und der verletzlichen Gebiete abgestimmt sein muß.
- An strategisch wichtigen Punkten an und auf der Nordsee müssen mehr mechanische Bekämpfungsmittel bereitstehen. Es müssen Forschungen gefördert werden, mit denen bessere Methoden auch bei schlechtem Wetter und im Watt gefunden werden.
- Weitere Ölunfallschiffe zur Stationierung an allen Schiffahrtsstraßen müssen gebaut werden.
- MARPOL muß vollständig – also einschließlich aller Anlagen – schnellstens ratifiziert und angewendet werden.
- Die Nordsee muß im Rahmen des MARPOL als Sondergebiet – „special area" – ausgewiesen werden, nicht nur für die Anlage I, sondern auch für die anderen Anlagen – auch wenn es jetzt noch nicht im MARPOL vorgesehen ist. Eine solche Aus-

weisung bedeutet, daß jegliches Einleiten von Abfallstoffen aus dem Schiffsbetrieb verboten ist.

Die Nordseestaaten richten gemeinsam ein internationales Kontroll- und Überwachungssystem ein, um die Befolgung der Bestimmungen zum Schutz der Nordsee zu erzwingen.

8. Schutz des Wattenmeeres

Es muß sichergestellt werden, daß die zahlreichen internationalen Übereinkommen und Richtlinien, die für den Wattenmeerschutz relevant sind, konsequent angewendet werden (z. B. Ramser-Konvention, Bonner Übereinkommen zum Schutz wandernder Tierarten, EG-Vogelschutzrichtlinie).

Abschluß eines Internationalen Wattenmeerschutzabkommens zur langfristigen Sicherung des Ökosystems.

Verbot aller militärischen Nutzungen und Aktivitäten in den Schutzgebieten.

Begrenzung der Mindestflughöhe über dem Wattenmeer auf 2 000 Fuß.

Die bisherigen Techniken und Wirtschaftsweisen im Küstenraum und auf See sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Hiervon sind u. a. betroffen: die Herzmuschelfischerei, die Öl- und Gassuche, Strombaumaßnahmen sowie Landgewinnungs- und Industrieprojekte. Umweltunverträgliche Techniken und Wirtschaftsweisen sind zu unterlassen.

Die Öl- und Gasförderung im Wattenmeer und in besonders empfindlichen Küstenbereichen ist zu verbieten.

Weitere Eindeichungen zur Landgewinnung sind zu versagen; Küstenschutzmaßnahmen dürfen nur durch Deichverstärkung, Erhöhung bzw. durch eine zweite Deichlinie erfolgen.

Vorländereien sind grundsätzlich unter Naturschutz zu stellen.

9. Global denken, lokal handeln

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unabhängig von Erfolg oder Scheitern der INK die genannten Regelungen im nationalen Recht festzuschreiben.

Bonn, den 15. Februar 1990

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion



Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333